

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/308/2018/III-83
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Umwelt und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.09.2018				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	05.02.2019				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	16.10.2018				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	07.03.2019				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	28.03.2019				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	28.03.2019				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	22.11.2018				
Stadtrat	öffentlich	10.04.2019				

Titel:

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 8 und 11 KVG LSA §§ 17 und 20 KrWG §§ 3, 4 und 5 AbfG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/356/2013/VI-83 Neufassung der AbfS BV/014/2014/VI-83 Änderung der AbfS BV/436/2016/III-83 Neufassung der AbfS
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Internet, Amtsblatt

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/>	L01
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach § 3 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) und als solcher nach § 4 Abs. 1 AbfG LSA verpflichtet, die Abfallentsorgung durch Satzung unter Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu regeln. Die Abfallentsorgungssatzung regelt für die Bürger und das Gewerbe insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und wie, wann und wo dieselben dem örE zu überlassen sind. Ferner bestimmt sie die in Dessau-Roßlau verwendeten Abfallbehälter.

Unter Berücksichtigung kommunalaufsichtlicher Hinweise und in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege liegt nunmehr der 2. Entwurf einer Neufassung der Abfallentsorgungssatzung vor.

Mit der vom Stadtrat zu beschließenden Neufassung steht eine Satzung zur Verfügung, die neben der Konkretisierung von Entsorgungsbedingungen bei einzelnen Abfallarten der eingetretenen Fortentwicklung des Abfallrechts und der aktuellen Rechtsprechung gerecht wird und darüber hinaus für eine bereits jetzt vorhersehbare Änderung (Depotcontainer für Verpackungsabfälle) Orientierung gibt. Gegenüber dem 1. Entwurf (Fassung vom 22. August 2018) ist die Zulässigkeit der „Gelben Säcke“ nicht mehr befristet und die Pflicht zur grundstücksbezogenen Zuordnung der „Gelben Tonnen“ nicht mehr enthalten. Vielmehr werden künftige Regelungen hinsichtlich Art und Größe der Sammelbehälter für Verpackungen sowie die Häufigkeit der Entleerung Gegenstand der bis 31. Dezember 2019 neu abzuschließenden Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) und insoweit Inhalt einer gesonderten Beschlussvorlage sein.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:**Begründung der Notwendigkeit zur Erarbeitung einer neuen Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Dessau-Roßlau sowie der Veränderungen**

In Dessau-Roßlau gilt die Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) vom 25. Januar 2017, BV/436/2016/III-83.

Wegen des Bedarfs zur Konkretisierung einzelner Bestimmungen im Ergebnis eines Abstimmungsprozesses mit dem Landesverwaltungsamt, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, und zwecks Anpassung an die Fortentwicklung des Abfallrechts ist eine Neufassung der AbfS erforderlich.

Die Neufassung beseitigt mögliche Missverständnisse bei der Aufgabenabgrenzung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau in ihrer jeweiligen Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) und als untere Abfallbehörde (UAB). Sie trifft ferner erstmalig Regelungen zu Annahme- und Transportmöglichkeiten von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen. Weiterhin werden die Bestimmungen zum Umgang mit sperrigen Grünabfällen geschärft, es erfolgt ein Abgleich bei der Sperrmüllannahme mit der Abfallgebührensatzung sowie eine den Änderungen folgende Präzisierung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

Mit Blick auf bereits eingetretene wirksame Rechtsänderungen (der POP-Abfall-Überwachungsverordnung (POP-Abfall-ÜberwV)) sind bestimmte HBCD-haltige Abfälle (Dämmmaterialien) definiert und Regelungen zu deren Entsorgung getroffen worden. Die durch aktuelle Rechtsprechung (die Sperrmüllurteile des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG 7 C 9.16 und 7 C 10.16) ermöglichte gewerbliche Sammlung von Sperrmüll wird satzungsgemäß nachvollzogen. Zuletzt ist auch der drastischen Zunahme fehlbefüllter Biotonnen durch angepasste Regelungen zu begegnen.

Die Einzelbegründungen zu den unumgänglichen Modifizierungen sowie die Hinweise zu den schlicht redaktionellen Anpassungen sind in der Synopse (Anlage 3) im Detail dargestellt.

Anlage 2: Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau
(Abfallentsorgungssatzung - AbfS)

Anlage 3: Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS)